

**BPI »Sondergebiet Ortseingang-West«
in Gaildorf**

Relevanzprüfung

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (in Vorbereitung)



Landschaftsplanung und Naturschutz

VISUAL
OKOLOGIE

Dipl.-Biol. Hans-Georg Widmann

Richard-Hirschmann-Str. 31

73728 Esslingen

Tel. 0711-9315913, E-Mail buero@visualoekologie.de

Esslingen, den 07.06.2021

Hans-Georg Widmann

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	1
1.3	Methodisches Vorgehen	2
2.	Vorhaben und Vorhabenswirkungen	3
2.1	Vorhaben	3
2.2	Wirkfaktoren und Wirkungen des Vorhabens	3
3.	Material und Methodik	5
3.1	Untersuchungsdaten	5
3.2	Berücksichtigung der Roten Listen und anderer Schutzkategorien	5
3.3	Habitatkartierung	5
4.	Vorprüfung	7
4.1	Relevanzprüfung und notwendige Erhebungen (Abschichtung)	7
4.2	Schutzgebiete	7
4.3	Habitatpotenzial	8
4.4	Prognose artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote	8
	4.4.1 Europäische Vogelarten	8
	4.4.2 Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie	9
4.5	Tabellarische Übersicht des Ergebnisses der Relevanzprüfung	10
4.5	Literatur	11

Anlage: Habitatplan

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortseingang von Gaildorf zwischen der vielbefahrenen B 19 und der Kocheraue. Es sind innerhalb des Plangebiets keine Schutzgebiete vorhanden, das FFH-Gebiet »Kochertal Abtsgmünd - Gaildorf und Rottal« sowie das Vogelschutzgebiet »Kocher mit Seitentälern« grenzen jeweils nördlich an. Die Kocheraue ist darüber hinaus als § 30-Biotop »Kocher nördlich Gaildorf« geschützt.

Das Plangebiet umfasst auch Teile des Ufergehölzes, da hier das Grundstück bis zur Uferlinie vorspringt. Ansonsten ist der Untersuchungsbereich überwiegend versiegelt, entweder durch die Anlage des Bauhofs mit der Entsorgungsstation und zahlreichen Gebäuden, der Fahrbahn der B 19 mit ihren weitgehend verdichteten Böschungen und schließlich auch mit der Schotterfläche eines schon abgebrochenen Hauses. Randlich wird der Bauhof durch eine strukturreiche und relativ dichte Hecke begrenzt, nur zur B 19 hin finden sich einige wenige, junge und habitatfreie Bäume sowie ein Heckenzaun. Auch auf der gegenüberliegenden Seite der B 19 sind vor allem im Kreuzungsbereich einige junge Bäume vorhanden. Im Osten umfasst das Plangebiet auch einige ältere Gehölze, die sich möglicherweise als habitatreich erweisen könnten.

Daneben finden sich innerhalb des Bauhofgeländes ungeordnete Bereiche mit Lagerungen von Schotter oder Abbruchmaterial, auch einige schmälere, ggf. thermophile Säume sowie aufgelassene Flächen, die offensichtlich nicht mehr genutzt werden. Insgesamt ist die Habitatdiversität offensichtlich vorhanden, wenngleich sie im Wesentlichen einer intensiven Nutzung unterliegt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Nach § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nummer 1 bis 4 i. V. m. § 44 Abs. 5 S. 2-5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe. Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 1 bzw. Nr. 4) und
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 3). Ein Verbot für europäische geschützte Arten UND national streng geschützte Arten liegt nur dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (Abs. 5). Bei nur national „besonders“ geschützten Arten gelten die Verbote bei zulässigen Eingriffen nicht.

Des Weiteren ist verboten,

- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1, Nr. 2).

Ein Verstoß liegt aber nicht vor, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG vorliegen. Eine Ausnahme ist erforderlich,

- wenn Tiere z. B. durch das Bauvorhaben unmittelbar getötet werden würden und dies nicht vermieden werden kann,
- wenn sich der Erhaltungszustand einer Art durch eine Störung verschlechtert,
- wenn die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewährleistet ist und damit das Mittel der Vergrämung nicht zur Verfügung steht.

Wenn auch diese Kriterien nicht erfüllt sind, bleibt nur noch, eine Befreiung nach § 67 (2) zu beantragen.

Ergänzend sei auf die Bestimmungen der Richtlinie 2004/35/EG über die Umwelthaftung sowie deren nationale Umsetzung als Umweltschadengesetz (USchadG) hingewiesen. In § 19 BNatSchG wird definiert, was „eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen“ ist, und zwar

- jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.

Eine „Schädigung“ im Sinne des USchadG kann nur vermieden werden, wenn diese nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt wurden. Für besonders oder streng geschützte Arten, die nicht im Anhang IV FFH-RL genannt sind bzw. nicht zu den europäischen Vogelarten zählen sind, nach derzeitiger Rechtslage, im Zuge der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG zu berücksichtigen. Hierunter fallen auch Arten des FFH-Anhangs II, unter Berücksichtigung von § 19 BNatSchG. Bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln.

1.3 Methodisches Vorgehen

Der Untersuchungsraum wird durch den Geltungsbereich des Plangebietes vorgegeben. Soweit Gehölzstrukturen angrenzen wurden diese in die Brutvogelkartierung und teilweise – je nach Abgrenzung - auch in andere Kartierungen mit einbezogen.

Im Rahmen einer Vorprüfung werden zunächst eine Übersichtsbegehung des Plangebiets durchgeführt und vorhandene Informationen zum Arteninventar eingeholt und ausgewertet. Mittels dieser Relevanzprüfung wird für jede Art bzw. Artengruppe das derzeit bekannte Verbreitungsgebiet, die Habitatansprüche sowie die vorhabenbezogene Betroffenheit geprüft. Hiermit soll eine Eingrenzung der zu erfassenden Klassen, Gilden und Einzelarten erreicht werden.

Die im Rahmen der Relevanzprüfung als notwendig erachteten Kartierungen zu Flora und Fauna werden in einem zweiten Schritt nach den üblichen Erfassungsstandards durchgeführt.

Als dritter Schritt erfolgt die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der erfassten Arten oder Artengruppen. Darin werden planungsrelevante Wirkfaktoren sowie vorhabensbedingt zu erwartende Beeinträchtigungen hinsichtlich möglicher Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft. Sofern erforderlich schließen sich die Arbeitsschritte der Ausnahmeprüfung an.

2. Vorhaben und Vorhabenswirkungen

2.1 Vorhaben

Es werden alle vorhandenen Gebäude und Schuppen, alle Straßen und Parkplätze sowie andere baulichen Einrichtungen zurückgebaut. Diese bereits schon versiegelten Flächen werden erneut vollständig überbaut.

Alle Grünbestände werden bis auf randlich vorhandene Bäume und Gebüsche gerodet. Dies betrifft die Einfassung des Bau- und Recyclinghofs mit einer Hecke, welche durch Neupflanzung von Einzelbäumen ersetzt wird, sowie Teile der Böschungsbegrünung an der nördlichen Gebietsgrenze. Auch der Gehölzbestand im Osten wird teilweise in Anspruch genommen.

Zwischen Kocher und der versiegelten Fläche des Vorhabens wird ein Uferrandstreifen eingerichtet, der auch den vorhandenen Grünbestand an dieser Stelle berücksichtigen wird. Ebenso verbleibt ein Grünstreifen entlang der nördlichen Grenze und ein Teil des Gehölzbestands im Osten.

2.2 Wirkfaktoren und Wirkungen des Vorhabens

Baubedingte Wirkungen:

- Nr. 1: Während der Herstellung des Baufeldes und anderer auch temporärer Flächeninanspruchnahmen z.B. für Baubetriebsflächen, kann es zu Tötungen von einzelnen Individuen kommen. Beispiele sind die Tötung von Fledermäusen durch Abbruch von Gebäudehabitaten.
- Nr. 2: Die Störung durch die Bauarbeiten auf die lokale Population von Arten oder Artengruppen auch in der Umgebung ist dann erheblich, wenn großflächige Störungen erfolgen oder auch wenn z.B. Fortpflanzungs- und Ruhestätten wie bspw. Fledermausquartiere in großem Umfang in Anspruch genommen werden (und damit die gesamte lokale Population betroffen wäre) oder wenn durch Lärm und Erschütterungen viele Individuen einer Art verscheucht werden würden. Aufgrund der Vorbelastung durch Nutzung als Bau- und Recyclinghof sowie durch den Lärmpegel der B 19 ist dies aber auszuschließen.
- Nr. 3: Die Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist v.a. durch den Abbruch von Gebäuden zu erwarten. Aufgrund der voraussichtlich umfassenden Beanspruchung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann generell nicht davon ausgegangen werden, dass qualitativ identische Fortpflanzungs- und Ruhestätten an anderer Stelle bereitstehen, die als Ausweichreviere oder -quartiere genutzt werden können (§ 44 (5) BNatSchG).

Durch Baulärm und baubedingte Scheuchwirkungen kann es auch zur Störung von einzelnen Bruthabitaten in der Umgebung kommen (z.B. Grauspecht, Eisvogel) und damit zur Entwertung derselben mit der Folge eines Revierverlusts.

Anlagebedingte Wirkungen

- Nr. 1: Durch die Anlage, d.h. durch die Aufsiedlung wird keine Tötung in signifikantem Umfang stattfinden. Hier greifen allenfalls betriebsbedingte Wirkungen.
- Nr. 2: Eine erhebliche Störung der lokalen Population kann im Falle einer großflächigen Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Diese tritt aber schon während der Bauphase ein (s.o.).
- Nr. 3: Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden bereits schon während der Bauphase in Anspruch genommen. Es kann in der Regel unterstellt werden, dass der Abbruch eines Gebäudes oder die Rodung eines alten Baums als dauerhafter Verlust einzustufen ist. Durch die Anlage selbst werden keine zusätzlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Anspruch genommen oder durch Störung entwertet.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Nr. 1: Durch Kollision mit dem fließenden Ziel- und Quellverkehr können Tötungen stattfinden. Aufgrund der Vorbelastung und des bereits schon vorhandenen Ziel- und Quellverkehrs ist ein solches Zugriffsverbot denkbar unwahrscheinlich.
- Nr. 2: Erhebliche Störungen der Population einer Art durch den Betrieb sind nur dann anzunehmen, wenn besonders störungsempfindliche Arten in der Umgebung nachgewiesen werden. Dabei sind schon jetzt durch den Betrieb des Bau- und Recyclinghofs und der B 19 sehr starke Störwirkungen vorhanden. Dies wird sich voraussichtlich nicht wesentlich ändern.
- Nr. 3: Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind z.B. durch die Anwesenheit von Menschen insofern beeinträchtigt, als dass es durch Störungen zu einer Aufgabe von angestammten Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Umgebung kommen kann. Auch ein solches Szenario ist aufgrund der Vorbelastung denkbar unwahrscheinlich.

3. Material und Methodik

3.1 Untersuchungsdaten

An folgenden Terminen wurden Freilandhebungen durchgeführt (Stand 6.6.2021):

Datum	Zeit	Notizen	Wetter
25.02.2021	09:00	Habitatkartierung in der Übersicht	3°C, 0/8, kN, windstill
31.03.2021	10:30	1. Brutvogelkartierung Habitatkartierung Detail	8°C, 0/8, kN, windstill
14.04.2021	13:00	1. Fledermausdetektoren aufhängen	5°C, 8/8, kN, windstill
21.04.2021	16:00	Detektoren abbauen 1. Reptilienkartierung	20°C, 0/8, kN, windstill
14.05.2021	09:00	2. Reptilienkartierung 2. Brutvogelkartierung Detektor Nacherhebung (erste Erhebung ohne Ergebnis – zu kalt)	10°C, 0/8, kN, schwachwindig
22.05.2021	10:00	3. Brutvogelkartierung Detektoren abbauen	9°C, 4/8, zeitweise Niesel, sehr windig
02.06.2021	14:00	3. Reptilienkartierung	22°C, 0/8, kN, schwachwindig

Tab. 1: Daten der Freilandkartierungen, 0/8 = keine Wolke am Himmel, 8/8 = vollständig bedeckt, kN = kein Niederschlag

3.2 Berücksichtigung der Roten Listen und anderer Schutzkategorien

Es werden die aktuellen Gefährdungskategorien der jeweiligen Arten, für Fledermäuse (Müller, 1993 zitiert in Braun 2000, und Braun 2003), der Brutvögel (Bauer et al. [2016] für Baden-Württemberg) sowie weiterer Wirbel- und wirbelloser Tiere, für die Wirbeltiere in Deutschland, BfN (2009) sowie internationale Listen der IUCN Red List of Threatened Species berücksichtigt.

Spezielle Rote Listen für Amphibien und Reptilien finden sich bei Laufer et al (2007), Libellen sind bei Sternberg et al (1999) bzw. bei Hunger und Schiel (2005) zu finden, für Heuschrecken bei Maas (2002) bzw. Detzel (1998), für Tagfalter im Ergänzungsband der „Schmetterlinge Baden-Württembergs“ von Ebert et al. (2005).

3.3 Habitatkartierung

Es war zu klären, für welche Anspruchstypen, Arten und Artengruppen nach FFH-Richtlinie eine mögliche Betroffenheit vorliegt. Dies wurde primär über eine Habitatpotenzialkartierung geleistet.

Für die Charakterisierung von Baumhabitaten wurden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Der Stammdurchmesser wurde abgeschätzt, es wurde der Anteil an Totholz, meist im Kronenbereich, ggf. auch im Stammfuß in einer einfachen Skala von 1 bis 5 gleichbedeutend mit »vorhanden, reichlich und dominant« eingeschätzt.
- Ebenso wurden Spaltenquartiere kartiert, die sich überwiegend durch abgesprungene Borke entstehen. Wuchsformen wie Zwiesel oder auch Efeubäume sind ebenso als Spaltenhabitate anzusprechen.

- Das klassische Baumhabitat ist die Höhle, die als Faulhöhle aus einem Totholzbe-
reich entstehen kann, meist in ausgefaulten Ästen, teilweise aber auch im
Stammfuß und andererseits die von Spechten oder anderen Vogelarten gezim-
merte Baumhöhle, die in den bereits schon geschädigten Bäumen angelegt wird.

Die Habitatkartierung erfasst zum einen diese natürlichen Habitate, daneben aber auch
Habitate in Gebäuden, die von gebäudebewohnenden Tierarten genutzt werden können.
Landwirtschaftlich genutzte Gebäude und Schuppen sind typische Fledermaushabitate,
werden aber auch von Brutvögeln genutzt (Schwalben, Mauersegler, Dohlen, Stare, Feld-
sperlinge etc.). Aber auch an Fassaden moderner Gebäude finden sich umfangreiche
Habitate, wie z.B. Dachverwahrungen, schadhafte Wärmeisolierungen oder Rollladen-
kästen.

Weiterhin wurden auch besonders wärmebegünstigte oder auch nur ruderale Bereiche
erfasst. Hierzu gehören alle nach Süden exponierten Ruderalflächen und Säume als
potenzielle Reptilienhabitate. Die Habitate sind in Text und Plan dargestellt. Die folgende
Tabelle gibt eine Übersicht über die möglichen Habitatnutzungen.

Struktur/Habitat	Wirkung	Wirkzone	Pot. betroffene Taxa
Baumhöhlen	Inanspruchnahme	betroffener Baum	Fledermäuse, Vögel (Höhlenbrüter)
Rindenspalten	Inanspruchnahme	betroffener Baum	Fledermäuse
Totholz	Inanspruchnahme	betroffener Baum	Insekten(-larven)
hohe Bäume, Hecken, Gebüsche, Gestrüpp, Waldränder	Inanspruchnahme	betroffene Gehölze, betroffener Biotopver- bund	alle Vögel, evtl. Fledermäuse als Leit- struktur
wärmebegünstigte Böschung, Krautsaum entlang des Walds	Inanspruchnahme, Verinselung	betroffene Fläche, betroffener Biotopver- bund	Reptilien
Gebäude, Fassaden, Schuppen	Sanierung, Abbruch	betroffenes Bauwerk	Fledermäuse, auch Höhlenbrüter

4. Vorprüfung

4.1 Relevanzprüfung und notwendige Erhebungen (Abschichtung)

Um die Notwendigkeit von faunistischen Erhebungen herzuleiten ist eine Relevanzprüfung erforderlich. Anhand der festgestellten Habitatstrukturen und Lebensraumtypen unter Berücksichtigung bekannter Verbreitungsareale wird eine Abschichtung der in Baden-Württemberg vorkommenden europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie durchgeführt. Für europäische Vogelarten sowie für Fledermäuse ist eine Abschichtung für die Artengruppe durchzuführen, da grundsätzlich alle Arten geschützt sind, ansonsten erfolgt eine Beurteilung auf Artniveau.

Auf dieser Basis wird für nach FFH-Richtlinie geschützte Arten oder Artengruppen eine Prognose der möglichen Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG bzgl.

Nr. 1 der Tötung

Nr. 2 der erheblichen Störung der lokalen Population und

Nr. 3 des Verbots der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

jeweils unter dem Aspekt der baubedingten, der anlagebedingten sowie der betriebsbedingten Beeinträchtigungen erarbeitet.

Nicht betroffen sind demnach Arten bzw. Artengruppen, deren Verbreitungsareal sich nicht mit dem Plangebiet überschneidet, keine geeigneten Habitate vorhanden sind oder eine Betroffenheit aufgrund der projektspezifischen Wirkungen von vornherein ausgeschlossen werden kann.

4.2 Schutzgebiete

Es sind innerhalb des Plangebiets keine Schutzgebiete vorhanden, das FFH-Gebiet »Kochertal Abtsgmünd - Gaildorf und Rottal« sowie das Vogelschutzgebiet »Kocher mit Seitentälern« grenzen jeweils nördlich an. Die Kocheraue ist darüber hinaus als § 30-Biotop »Kocher nördlich Gaildorf« geschützt.

Da keine flächenhafte Betroffenheit der Schutzgebiete geplant ist, ist auch eine direkte Betroffenheit von Arten oder Lebensraumtypen ausgeschlossen. Eine indirekte Betroffenheit (z.B. durch Störung) kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da schon jetzt fast der gesamte überplante Bereich durch die Nutzung als Bau- und Recyclinghof einer erheblichen Vorbelastung ausgesetzt ist, die ein Vorkommen von den als Schutzzweck aufgeführten Arten ausschließt. Die aufgeführten Arten (Amphibien, Insekten, Fische und Krebse) sind außerdem unempfindlich gegenüber möglichen Störungen. Für das Vorkommen von diesen Arten sind innerhalb des Plangebiets keinerlei Habitate vorhanden.

Eine Störung der Arten des EU-Vogelschutzgebiets ist dagegen nicht grundsätzlich auszuschließen. Es bedarf hierzu einer speziellen Kartierung, um diese Betroffenheit auszuschließen. Insbesondere Grauspecht und Eisvogel könnten beispielsweise in der unmittelbaren Umgebung vorkommen.

Der Datenauswertebogen für das § 30-Biotop »Kocher nördlich Gaildorf« Nr. 169241271069 weist ebenfalls auf relevante Vogelarten (Eisvogel, Wasseramsel und Gebirgsstelze) hin. Auch hier ist daher ein Hinweis auf notwendige Kartierungen vorhanden.

4.3 Habitatpotenzial

Im Plangebiet sind keine Bäume vorhanden, die über besonders nennenswerte Habitate verfügen. Weder sind besonders alte Bäume vorhanden, noch solche mit ausgeprägten Rindenspalten, noch solche, die Baumhöhlen aufweisen. Das Habitatangebot dieser Bäume beschränkt sich ausschließlich auf mögliche Habitatnutzung für Brutvögel, die in offenen Nestern auf Zweigen brüten.

Entlang der B 19 ist jedoch auch diese Habitatfunktion aufgrund der erheblichen Störwirkung durch den fließenden Verkehr eingeschränkt.

Dies gilt auch für die aus einer Pflanzung entstandene Randhecke entlang des Recyclingplatzes. Zwar hat sich diese zumindest in Teilen naturnah entwickelt, die ständigen Störungen entwerten diese Struktur dennoch.

Dies gilt im Übrigen auch für die restlichen Gehölzbestände, wenngleich hier von der Struktur her naturnahe Gegebenheiten vorhanden sind. Dennoch wird der ufernahe Bereich durch die Anwesenheit von Personen gestört, die dort Lagerfeuer entzünden und auch eine temporäre Lagerstätte mit Sonnensegel und Matratze eingerichtet haben. Auch scheint hier regelmäßig gebadet oder zumindest geangelt zu werden, was die Trittschäden in der Uferböschung nahelegen.

Andere Habitatstrukturen sind als Ruderalstreifen entlang von Gehölzen und Brombeerestrüpp reichlich vorhanden. Auch in solchen gestörten Habitaten kann ein Vorkommen von seltenen Arten der FFH-Richtlinie nicht ausgeschlossen werden.

Schließlich seien noch die alten Gebäude und Schuppen erwähnt, die eine Fülle von Habitatstrukturen in unterschiedlichster Qualität bereitstellen. Es finden sich geschlossene Gebäude mit umlaufender Dachverwahrung, Lagerschuppen mit Ziegeldächern und Fassaden mit Doppellattungen, offene Lagerschuppen mit Gebälk oder auch Wohncontainer mit zahlreichen Spalten und Schlupflöchern.

Neben angepassten Brutvogelarten sind hier besonders gebäudebewohnende Fledermäuse zu erwarten.

4.4 Prognose artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote

4.4.1 Europäische Vogelarten

Es gibt nur wenige Gehölzbestände, die sich als ungestörte Bruthabitat eignen. Ansonsten überwiegen Vorbelastungen, die nur von einer störungsunempfindlichen Fauna toleriert werden. Dennoch ist mit dem Vorkommen relevanter Brutvogelarten zu rechnen.

Da auch die Habitatqualität des ufernahen Bereichs gestört wird, dürfte ein Vorkommen von den innerhalb des Vogelschutzgebiets als relevant bezeichneten Arten auszuschließen sein, insbesondere des Eisvogels, welcher die Anwesenheit von Personen in der Nähe der Brutöhre nicht toleriert.

Für Höhlenbrüter stehen keine Habitate zur Verfügung, auch für Spechte ist das Habitatangebot unterdurchschnittlich, da es kaum vorgeschädigte Bäume gibt.

Als erwähnenswerte Habitatqualität ist lediglich die Wuchshöhe einzelner Bäume zu nennen, die für spezielle Anspruchstypen Habitate bereitstellen, z.B. für die Wacholderdrossel oder den Buchfink.

Verbleiben die wenigen Arten, die auch in Gebäuden brüten können. Darunter sind auch Arten der Vorwarnliste wie z.B. der Feldsperling nicht auszuschließen.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Konfliktes ist trotz Vorbelastung als hoch einzuschätzen.

4.4.2 Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Säuger – Fledermäuse

Die Gehölzbestände sind für Fledermäuse kaum nutzbar. Es fehlen nutzbare Habitate.

Dagegen finden sich in Gebäuden, wie sie im Recyclinghof vorhanden sind, regelmäßig Fledermäuse und hier insbesondere Zwerg- und Breitflügelfledermaus, die als typische gebäudebewohnenden Arten ideale Habitatbedingungen hier vorfinden.

Die Nähe zum Kocher als sehr günstiges, da insektenreiches Nahrungshabitat kann eine solche Ansiedlung begünstigen. Aus früheren Studien ist bekannt, dass die Kocheraue mit zahlreichen, auch besonders seltenen Arten aufwartet. Dies kann einen Einfluss auf die Besiedlung des Plangebiets haben.

Letztendlich ist es aber die Mischung aus verschiedenen Habitaten, die eine individuenreiche Population der Fledermäuse erwarten lässt.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Konfliktes ist daher als sehr hoch einzuschätzen.

Säuger – Haselmäuse, Biber

Die betroffenen Gehölze sind zwar an und für sich als Haselmausbiotop nicht auszuschließen, es fehlt jedoch die Anbindung an große Waldbereiche, aus denen die Tiere hätten zuwandern können.

Bibervorkommen im Nahbereich zum Plangebiet sind nicht vorhanden. Eine Betroffenheit aufgrund des Habitatpotentials auch ausgeschlossen.

Konflikte sind damit ausgeschlossen.

Reptilien – Zauneidechse

Zauneidechsen sind aufgrund der Klimagunst in Ausbreitung begriffen und werden daher im Raum Gaildorf in nahezu jedem geeigneten Habitat nachgewiesen. Der Bau- und Recyclinghof bietet eine Vielzahl von Habitaten an, die für Zauneidechsen genutzt werden können. Neben den Schotterflächen, sind v.a. die ruderale Streifen entlang der Gebäude und Böschungen, aber auch die Wiesenstreifen entlang der Hecken geeignet, insbesondere wenn sie in Südexposition auch noch die Wärme stauen.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Konflikts ist daher als hoch einzustufen.

Amphibien

Laichgewässer, die eine Laichwanderung durch das Gebiet wahrscheinlich machen, sind nicht vorhanden, auch andere Laichmöglichkeiten und Habitate stehen nicht zur Verfügung.

Konflikte sind damit ausgeschlossen.

Insekten

Versiegelte Flächen sind für Insekten nicht besiedelbar, auch Gehölzflächen sind, da sie keine großen Faulhöhlen aufweisen, ebenfalls unbedeutend.

Konflikte sind damit ausgeschlossen.

Pflanzen

Ein Vorkommen von nach FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten ist aufgrund deren spezieller Ansprüche an den Standort und ihres eng begrenzten Verbreitungsgebietes ausgeschlossen.

Konflikte sind damit ausgeschlossen.

4.5 Tabellarische Übersicht des Ergebnisses der Relevanzprüfung

Prüfung	Art(en)gruppe)	Bemerkung
Erforderlich	Fledermäuse	Habitate vorhanden und betroffen: Gebäude
Erforderlich	Brutvögel	Habitate vorhanden und betroffen: Gebäude, Gehölze
Erforderlich	Reptilien/Zaun-eidechsen	Habitate vorhanden und betroffen: thermophile Krautsäume

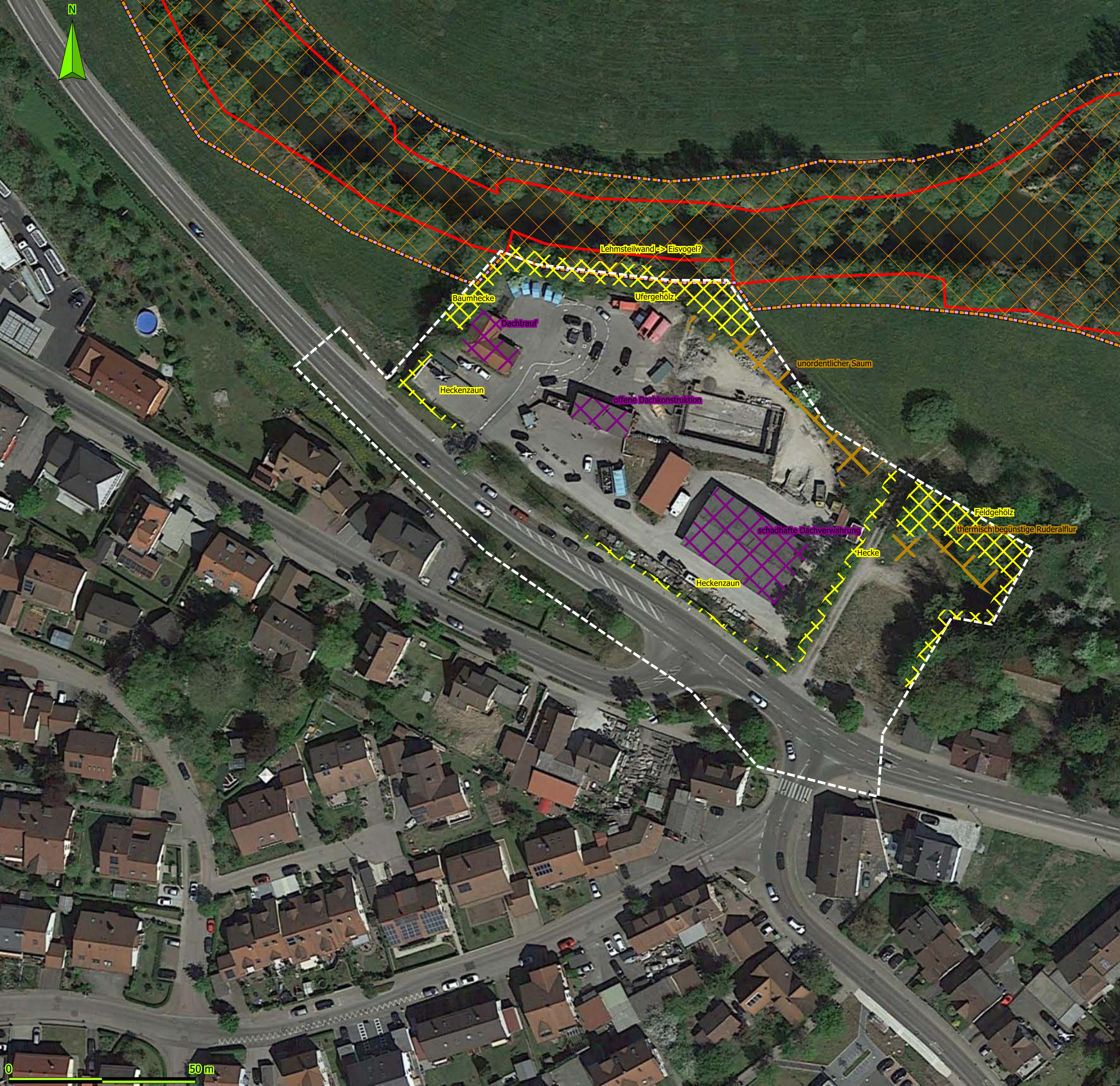
Tab. 2: Ergebnis der Relevanzprüfung bzgl. weiterer vertiefender Untersuchungen zur Fauna

4.6 Literatur

- Barataud, M.**, (1996): Balladen aus einer unhörbaren Welt Deutsche Übersetzung Jüdes Ultra-schall, Editions Sittelle, Les Sagnes, Nimes
- Barataud, M.**, (2015- (ständig ergänzt)): Acoustic ecology of European bats. Species Identification and Studies of Their Habitats and Foraging Behaviour. M. Biotope Editions, Mèze; National Museum of Natural History, Paris (collection Inventaires et biodiversité), 340 p
- Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M.I., Hölzinger, J., Kramer, M., Mahler, U.**, (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11, 6. Fassung
- Braun, M., Dieterlen, F.**, (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs 1. Allgemeiner Teil: Fledermäuse (Chiroptera), Ulmer (Eugen); Auflage: 1
- Braun, Monika; Nagel, Alfred**, (2000 (1993)): Fledermäuse brauchen unsere Hilfe! Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU) Postfach 21 07 52, 76157 Karlsruhe, Internetausgabe 2000
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.)**, (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt, 70 (1), Bonn - Bad Godesberg
- Detzel, P.**, (1998): Die Heuschrecken Baden-Württembergs, Verlag Eugen Ulmer
- Deutscher Bundestag**, (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 14.10.1999 Letzte Neufassung 16. Februar 2005, BGBl. I vom 24.2.2005, S. 258
- Deutscher Bundestag**, (10.05.2007): Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (USchadG), Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 19
- Deutscher Bundestag**, (August 2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) bekanntgemacht als Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51
- Ebert, G., Bastian, J. Friedrich, E.**, (1991-2005): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs, Band Nr. 1-9 mit Ergänzungsband Nr. 10, Ulmer Verlag
- Hölzinger, J., Bauer, H.-G., Berthold, P., Boschert, M., Mahler, U.**, (31.12.2004): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11, 5. Fassung
- Garniel, A., Mierwald, U.**, (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T. & Südbeck, P. [Nationales Gremium Rote Liste Vögel]** (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, Stand: 30. November 2015., Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67

- Hunger, H. Schiel, F.-J.**, (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume Stand November 2005, Libellula Supplement 7: 3-14
- Kommission der Europäischen Gemeinschaft**, (1997): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI. EG Nr. L 103 vom 25. 4. 1979 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. 7. 1997), ABI. EG Nr. L 223 vom 13. 8. 1997 S. 9
- Kommission der Europäischen Gemeinschaft**, (2006): RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in Verbindung mit Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 in Kraft getreten am 1.1.2007 (FFH-Richtlinie), Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg**, (ständig aktualisiert): Umwelt-Datenbanken und -Karten online , Internetangebot der LUBW
- Laufer, H., Fritz, K., Sowig, P.**, (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs , Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart
- Limpens, H. J. G. A. & Roschen, A.**, (2002): Bausteine einer systematischen Fledermauserfassung. Teil 2 – Effektivität, Selektivität und Effizienz von Erfassungsmethoden , NYCTALUS (Neue Folge), Band 8 Heft 2 S. 159-178
- Maas, S., Detzel, P., Staudt, A.**, (2002): Gefährdungsanalyse der Heuschrecken Deutschlands Verbreitungsatlas, Gefährdungseinstufung und Schutzkonzepte, Bundesamt für Naturschutz
- Marckmann, U., Runkel, V.**, (2010): Die automatische Rufanalyse mit dem batcorder-System Erklärungen des Verfahrens der automatischen Fledermausruf-Identifikation und Hinweise zur Interpretation und Überprüfung der Ergebnisse, ecoObs GmbH, Version 1.01
- Marckmann, U.**, (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen , Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern und ecoObs - technology & service, Internetausgabe Version 1
- Mierwald, U., Garniel, A., Ojowski, U.,**, (2009): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Bericht zum Forschungsprojekt, FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung, und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“, Kieler Institut für Landschaftsökologie
- Pfalzer, G.**, (2007): Verwechslungsmöglichkeiten bei der akustischen Artbestimmung von Fledermäusen anhand ihrer Ortungs- und Sozialrufe Nyctalus (N.F.), Berlin 12, Heft 1, S. 3-14
- Pfalzer, G.**, (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae) Vom Fachbereich Biologie der Universität Kaiserslautern zur Erlangung des akademischen Grades „Doktor der Naturwissenschaften“ genehmigte Dissertation, Internet
- Runge, H., Simon, M. & Widdig, T.** , (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.) Hannover, Marburg

- Simon, M., Hüttenbügel, S., Smit-Viergutz, J., Boye, P.,** (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Band 76, Bundesamt für Naturschutz, Landwirtschaftsverlag
- Skiba, R.,** (2009): Europäische Fledermäuse Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung, Neue Brehm-Bücherei Bd 648
- Sternberg, K., Buchwald, R. (Hrsg),** (1999): Die Libellen Baden-Württembergs Band 1: Allgemeiner Teil; Kleinlibellen (Zygoptera), Ulmer Verlag
- Südbeck, P. Bauer, H.-G., Berthold, P., Boye, P., Knief, W., Witt, K. [Nationales Gremium Rote Liste Vögel],** (2008): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 4. überarbeitete Fassung, Stand: 30. November 2007, , Ber. Vogelschutz 44:23-81
- Südbeck, P., et al (Hrsg),** (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten, Radolfzell



Habitatpotenzial

Habitate potenziell geeignet

für Säuger (in erster Linie Fledermäuse)

Spalten, Hohlräume in Gehölzen und Gebäuden
ggf. auch Habitate für Biber und Haselmaus

für Vögel (in erster Linie Brutvögel)

z.B. Gebüsche, Hecken, (Au-)Wälder, Einzelbäume
ggf. auch Rasthabitate für Zugvögel

für Reptilien (wie Zauneidechse und Schlingnatter)

z.B. thermophile Säume, Böschungen, Rohböden

für Amphibien (wie Gelbbauchunke und Kammmolch)

z.B. Radspur, Stillgewässer, Tümpel

für Insekten (Tagfalter, Libellen, Totholzkäfer)

z.B. blütenreiche Wiesen, Ufer, Totholz

für Fische, Muscheln und Krebse

z.B. Fließ- und Stillgewässer

für Pflanzen, seltene Arten oder Vegetation

z.B. auf Mähwiesen, Magerrasen, Nasswiesen

dito linear

dito punktuell

teilweise mit Biotopnummern

Schutzgebiete

§30-Biotope Schwäbisch Hall

FFH-Gebiet

Vogelschutzgebiet (VSG)

Geltungs- bzw. Untersuchungsbereich

--> manche Signaturen sind ggf. nicht im Plan verzeichnet

BPI »Sondergebiet Ortseingang-West« in Gaildorf
Kartierung Habitate, Flora, Fauna
Relevanzprüfung

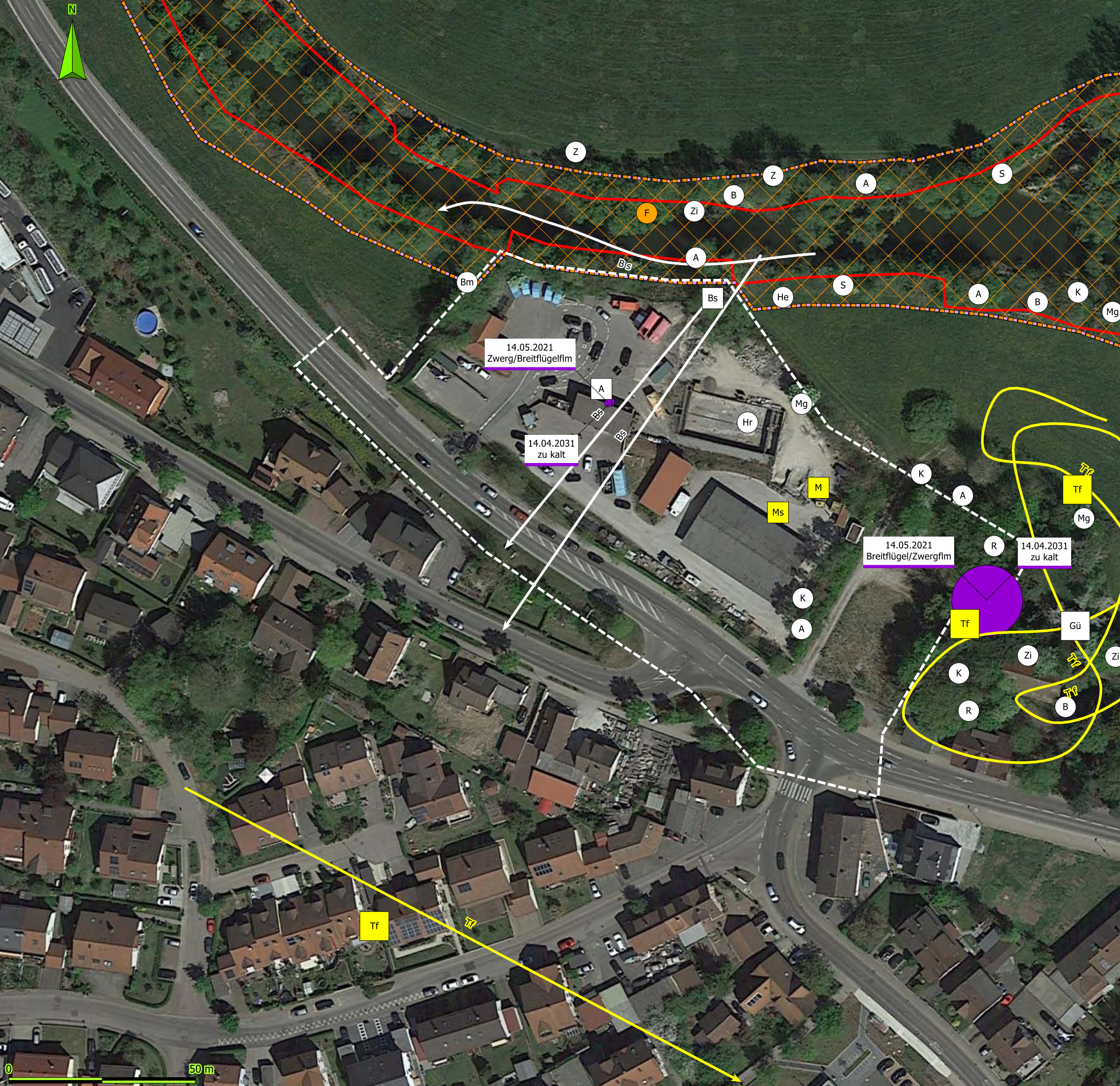
Maßstab: 1:1000, letzte Änderung: 07.06.2021

Dipl.-Biol. HG Widmann

Richard-Hirschmann-Str. 31

73728 Esslingen, Tel. 0711-9315913

Plangrundlage Google Earth Pro



Fledermausdetektoren

- mehr als 200 Rufsequenzen/Nacht
- ca. 100 Rufsequenzen/Nacht
- ca. 50 Rufsequenzen/Nacht
- weniger als 20 Rufsequenzen/Nacht

- text Beginn der Exposition
- text Bemerkenswerte/dominierende Arten

Brutvogelkartierung

Einstufung nach Roter Liste (Ba-Wü 2016)

- nicht gefährdet
 - 1 - vom Aussterben bedroht
 - 2 - stark gefährdet
 - 3 - gefährdet
 - V - Vorwarnliste
 - Brutvogel
 - Brutverdacht, Nahrungsgast, Durchzügler etc.
 - Streng geschützte Art
 - ➔ bemerkenswerte Über-/Einflüge
- Artkürzel nach Methodenhandbuch Dachverb. dt. Avifaunisten

Schutzgebiete

- §30-Biotope Schwäbisch Hall
- FFH-Gebiet
- Vogelschutzgebiet (VSG)

Geltungs- bzw. Untersuchungsbereich

--> manche Signaturen sind ggf. nicht im Plan verzeichnet

BPI »Sondergebiet Ortseingang-West« in Gaildorf
Kartierung Habitate, Flora, Fauna
Relevanzprüfung

Maßstab: 1:1000, letzte Änderung: 07.06.2021

Dipl.-Biol. HG Widmann
 Richard-Hirschmann-Str. 31
 73728 Esslingen, Tel. 0711-9315913
 Plangrundlage Google Earth Pro